

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 84. Ratssitzung vom 5. Oktober 2011

1821. 2011/190

Weisung vom 01.06.2011:

Soziale Einrichtungen und Betriebe, Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife

Antrag des Stadtrats

Es wird eine «Verordnung über die Wohnintegration und deren Tarifen» gemäss Beilage erlassen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

- Das Angebot der Notwohnungen ist so auszugestalten, dass auch Personen, die keine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Begleitung benötigen, dieses wieder nutzen können.
- Das Angebot der Notwohnungen ist so auszugestalten, dass auch Einzelpersonen, die nicht mit Kindern zusammenwohnen, insbesondere ältere Personen dieses wieder nutzen können.
- Die internen Weisungen und die «Verordnung über die Wohnintegration und deren Tarifen» sind entsprechend anzupassen.

Mehrheit: Präsident Marcel Savarioud (SP), Referent; Linda Bär (SP), Sven Oliver Dogwiler (SVP), Dominique Feuillet (SP), Alain Kessler (FDP), Christian Traber (CVP), Maria Trottmann (GLP), Mauro Tuena (SVP) i.V. von Vizepräsident Dr. Guido Bergmaier (SVP), Ursula Uttinger (FDP), Hans Urs von Matt (SP)

Minderheit: Catherine Rutherford (AL), Referentin; Thomas Wyss (Grüne)

Abwesend: Hedy Schlatter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 24 Stimmen zu.

2 / 5

Änderungsantrag zu Art. 10 Ziff. 3

Die SK SD beantragt folgende Änderung zu Art. 10 Ziff. 3.:

³ Für Härtefälle ~~Aus besonderen Gründen~~ kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.

Zustimmung: Sven Oliver Dogwiler (SVP), Referent; Präsident Marcel Savarioud (SP), Linda Bär (SP), Dominique Feuillet (SP), Alain Kessler (FDP), Catherine Rutherford (AL), Christian Traber (CVP), Maria Trottmann (GLP), Mauro Tuena (SVP) i.V. von Vizepräsident Dr. Guido Bergmaier (SVP), Ursula Uttinger (FDP), Hans Urs von Matt (SP)

Enthaltung: Thomas Wyss (Grüne)

Abwesend: Hedy Schlatter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 96 gegen 3 Stimmen zu.

Änderungsantrag zu Art. 15

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und eine Tarifordnung und legt beide dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Mehrheit: Präsident Marcel Savarioud (SP), Referent; Linda Bär (SP), Dominique Feuillet (SP), Alain Kessler (FDP), Christian Traber (CVP), Maria Trottmann (GLP), Ursula Uttinger (FDP), Hans Urs von Matt (SP)

Minderheit: Catherine Rutherford (AL), Referentin; Sven Oliver Dogwiler (SVP), Mauro Tuena (SVP) i.V. von Vizepräsident Dr. Guido Bergmaier (SVP), Thomas Wyss (Grüne)

Abwesend: Hedy Schlatter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 45 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 94 gegen 24 Stimmen zu und überweist diese an die RedK.

3 / 5

Damit ist beschlossen:

Die Vorlage als Ganzes wird zur Überprüfung an die RedK überwiesen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR):

Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 1 des Sozialhilfegesetzes, den Gemeindebeschluss vom 2. Dezember 1990 «Sozialhilfe an Suchtmittelabhängige, psychisch Behinderte und sozial Auffällige in Not» sowie Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Wohnintegrationsangebote der Stadt Zürich und die dafür erhobenen Tarife.

² Die Wohnintegrationsangebote richten sich an Personen und Familien, welche ohne fachliche Unterstützung nicht in der Lage sind, Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit aus eigener Kraft abzuwenden oder zu überwinden.

³ Die Wohnintegrationsangebote bestehen in kurz-, mittel- oder langfristigen Unterbringungen, verbunden mit situativ angepasster fachlicher Betreuung.

Art. 2 Angebote mit ambulanter Betreuung a) Notwohnungen

Die Notwohnungen sind ein begleitetes Wohnangebot für sozial beeinträchtigte Familien, die nicht in der Lage sind, Wohnungslosigkeit abzuwenden oder zu überwinden. Der Aufenthalt ist befristet. Ziel ist die Verbesserung der Gesamtsituation und der Übertritt in eine Wohnung im freien Wohnungsmarkt.

Art. 3 b) Begleitetes Wohnen

Das Begleitete Wohnen ist ein Angebot für Einzelpersonen mit Suchtmittelabhängigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen. Es ermöglicht ihnen eigenständiges Wohnen im eigenen Zimmer und fördert ihre soziale Integration.

Art. 4 Angebote mit stationärer Betreuung a) Familienherbergen

Die Familienherbergen sind betreute Kollektivunterkünfte für obdachlose Familien. Das Angebot dient der Notlinderung in dringenden Fällen.

Art. 5 b) Notschlafstelle

Die Notschlafstelle bietet obdachlosen Frauen und Männern ein Bett für die Nacht, Verpflegung und eine Waschelegenheit. Es stehen Fachleute als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Art. 6 c) Nachtpension

Die Nachtpension richtet sich an Langzeitnutzende der Notschlafstelle. Sie bietet Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer und angepasste Betreuung. Der Aufenthalt dient der Stabilisierung und der Suche nach einer Anschlusslösung.

Art. 7 d) betreute Jugendwohngruppen

Die Betreuten Jugendwohngruppen sind ein Angebot für Jugendliche, die weder selbständig wohnen noch sich in einen Heimbetrieb einfügen können. Der Aufenthalt dient der Stabilisierung der Situation und zielt auf eine Anschlusslösung.

4 / 5

Art. 8 Angebote mit Heimbewilligung a) Betreutes Wohnen City

Das Betreute Wohnen City ist ein betreutes Wohnangebot für sozial und gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die nicht in der Lage sind, sich in eine Gemeinschaft einzufügen. Die Einrichtung bietet möblierte Einzelzimmer und durchgehende fachliche Betreuung.

Art. 9 b) Werk- und Wohnhaus zur Weid

Das Werk- und Wohnhaus bietet Frauen und Männern mit sozialen, psychischen und Suchtproblemen einen geschützten Lebensraum. Die Bewohnerinnen und Bewohner leben in der Hausgemeinschaft und arbeiten in der Gärtnerei, der Schreinerei, der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft.

Art. 10 Tarife a) Grundsatz

¹ Die Stadt erhebt für ihre Wohnintegrationsangebote kostendeckende Tarife.

² Die Kosten werden dem Kostenträger der in Anspruch genommenen Leistungen belastet.

³ Für Härtefälle kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.

Art. 11 b) Tarife Wohnen in Angeboten mit ambulanter Betreuung

¹ Die Tarife für das Wohnen errechnen sich aus den Gesamtkosten für die Bereitstellung des Wohnraums im betreffenden Angebot, insbesondere den Miet- und Nebenkosten sowie den Kosten für Unterhalt und Wohnraumverwaltung.

² Die Tarife werden bei Wohnungen nach Anzahl Zimmer und bei Einzelzimmern nach Wohnfläche sowie unter Berücksichtigung des Ausbaustandards festgelegt.

³ Die Tarife müssen im Rahmen der orts- und quartierüblichen Mietzinse für gleichartige Wohnobjekte liegen.

Art. 12 c) Tarife Betreuung in Angeboten mit ambulanter Betreuung

¹ Die Tarife errechnen sich aus den Gesamtkosten für Personalaufwand und Overhead.

² Im Einzelfall werden die Tarife aufgrund des nach objektiven Kriterien ermittelten Betreuungsbedarfs und Betreuungsumfangs festgelegt und einer Tarifstufe zugeordnet.

³ Die massgebende Tarifstufe wird im Beherbergungs- und Betreuungsvertrag vereinbart und regelmässig überprüft.

⁴ Im Streitfall wird die Tarifstufe mittels Verfügung festgelegt.

Art. 13 d) Tarife in Angeboten mit stationärer Betreuung

Die Tarife errechnen sich aus den Gesamtkosten für die Unterbringung sowie für die Betreuung im betreffenden Angebot, insbesondere dem Sachaufwand, dem Personalaufwand und den Kosten des Overheads.

Art. 14 Beherbergungs- und Betreuungsverträge

¹ Bei den Angeboten mit ambulanter Betreuung unterstehen die Verträge über das Wohnen den Regeln des Mietrechts; die Festlegung der Betreuungskosten untersteht öffentlichem Recht.

² Bei den Angeboten mit stationärer Betreuung unterstehen die Verträge dem öffentlichen Recht.

Art. 15 Ausführungsbestimmungen und Tarifordnung

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und eine Tarifordnung.

Art. 16 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

5 / 5

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat